

Schriften zum Internationalen Recht

Band 225

Die Durchsetzung von ISDS-Entscheidungen in Deutschland

Unter besonderer Berücksichtigung
aktueller Entwicklungen in der EU

Von

Sebastian Bertolini



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN BERTOLINI

Die Durchsetzung von ISDS-Entscheidungen
in Deutschland

Schriften zum Internationalen Recht

Band 225

Die Durchsetzung von ISDS-Entscheidungen in Deutschland

Unter besonderer Berücksichtigung
aktueller Entwicklungen in der EU

Von

Sebastian Bertolini



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 978-3-428-15843-0 (Print)
ISBN 978-3-428-55843-8 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85843-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Sommersemester 2019 vorgelegt. Literatur und insbesondere Rechtsprechung konnten für die Veröffentlichung bis Juni 2019 Berücksichtigung finden.

An dieser Stelle möchte ich mich für die vielseitige Unterstützung bedanken, die mir im Laufe meiner Promotion zuteilwurde.

An erster Stelle gilt mein herzlicher Dank Frau Professorin Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard), die als Betreuerin und Erstkorrektorin stets ein offenes Ohr für meine Fragen hatte und an deren Lehrstuhl ich optimale Bedingungen für die Erstellung dieser Arbeit vorgefunden habe. Ohne den steten, inspirierenden fachlichen Austausch und den mannigfaltigen Rat hätte diese Arbeit in dieser Form nicht entstehen können.

Ebenfalls gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M. (Univ. of Chicago), für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinen Freunden und Lehrstuhlkollegen, die in den vielen Mittags- und Kaffeepausen die Schreibarbeit erheblich aufgelockert haben, sowie bei meiner Familie, die mich auf vielfältige Weise begleitet und unterstützt hat. Namentlich nennen möchte ich hier meine Schwester Alexandra Bertolini, die mir an so mancher Stelle die korrekte Verwendung des Konjunktivs anmerkte, sowie meine Ehefrau Anne Bertolini, die mir immer liebevoll den nötigen Rückhalt gegeben hat und auch nicht des Korrekturlesens müde wurde.

Mein größter Dank gilt jedoch meinen Eltern Katrin und Dr. Thomas Bertolini, die meine Ausbildung ermöglichten, indem sie mich in meinem Leben stets auf jede erdenkliche Art gefordert und gefördert haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Freiburg, im Juni 2019

Sebastian Bertolini

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
I. Einführung in die Thematik	19
II. Definition der Grundbegriffe	23
1. „Durchsetzung“ als Oberbegriff	23
2. ISDS	25
3. BIT/IIA	26
III. Gegenstand und Ziel der Untersuchung	26
1. Gegenstand	26
2. Stand der Forschung	27
3. Ziel	29
IV. Gang der Bearbeitung	30

Kapitel 1

Die Anwendung internationaler Abkommen bei der Durchsetzung von ISDS-Entscheidungen 33

A. Multilaterale Abkommen	33
I. Das New Yorker Übereinkommen	33
1. Hintergrund	33
2. Überblick über den Regelungsinhalt	36
3. Anwendung des NYÜ auf Staaten	36
4. Anwendung des NYÜ auf ISDS-Verfahren	37
5. Exkurs: Die Theorie vom delokalisierten oder anationalen Schiedsspruch	39
6. Anwendbarkeit des NYÜ auf die Europäische Union	40
a) Durchsetzung von Schiedssprüchen durch die Europäische Union	41
b) Durchsetzung von Entscheidungen mit der Europäischen Union als Streitpartei	41
7. Verhältnis des NYÜ zu anderen Abkommen	45
II. Das ICSID-Übereinkommen	45
1. Das Durchsetzungsregime des ICSID-Übereinkommens	46
2. Durchsetzung von Schiedssprüchen nach den additional facility rules	48
3. Durchsetzung von ICSID-Schiedssprüchen in Nichtmitgliedstaaten	48
4. Beitritt der EU zum ICSID-Übereinkommen	48

III. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	50
B. Bilaterale Abkommen	52
I. Bilaterale Vollstreckungsabkommen	52
1. Deutsch-belgisches Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen	52
2. Deutsch-tunesischer Rechtshilfe-, Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag	53
3. Deutsch-amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	54
II. Durchsetzungsklauseln in BITs	54
1. Deutscher Model-BIT	56
2. Einzelne Durchsetzungsklauseln	57
a) Die einfachen Durchsetzungsklauseln	57
b) Direkter Verweis auf das NYÜ	62
c) An ICSID angelegte Durchsetzungsklauseln	63
d) Nach Schiedsverfahren differenzierende Klausel	64
e) Wahlrecht des Investors	64
f) Anwendung des Rechts des Gaststaates	65
g) Bewertung	66
C. Investitionsschutzabkommen mit Beteiligung der EU	67
I. CETA	68
1. Anwendung der ICSID-Regelungen	69
2. Anwendung des NYÜ	71
3. Fazit	74
II. EU-Vietnam-Investment Protection Agreement	75
III. TTIP	77
IV. EU-Singapore Investment Protection Agreement	77
V. EU-Mexiko Abkommen	78
VI. Exkurs: Der geplante Multilaterale Investitionsgerichtshof	79
1. Eingliederung in das ICSID-Regime	80
2. Schiedssprüche im Sinne des New Yorker Übereinkommens	82
3. Schaffung eines unabhängigen Durchsetzungsmechanismus	83
4. Fazit	84
D. Energiechartavertrag	84
E. Fazit zu Kapitel 1	85

Kapitel 2

Das Exequaturverfahren und seine verfahrensrechtlichen Voraussetzungen	87
A. Grundlagen	88
I. Anerkennung und Exequatur	88
II. Das deutsche Recht	89
B. Maßgeblichkeit des Schiedsorts und des Orts der Durchsetzung	91
I. Inländische und ausländische Schiedssprüche	91
II. ICSID-Schiedssprüche	92
III. Forum Shopping	92
C. Antragsgegner	93
I. Staaten	93
II. Investoren	94
III. Die Europäische Union	95
D. Staatenimmunität	96
I. ICSID-Schiedssprüche	98
II. Ad hoc-Schiedssprüche	100
1. Fehlende Immunität aufgrund nichthoheitlichen Handelns	100
2. Verzicht auf die Jurisdiktionsimmunität	102
a) Verzicht in der Schiedsabrede	103
aa) Verzicht durch Abschluss der Schiedsabrede	104
bb) Expliziter Verzicht in IIAs	107
cc) Aus dem NYÜ abgeleiteter Verzicht	107
dd) Verzicht in Schiedsabreden mit bestimmtem Wortlaut	109
ee) Verzicht durch Sachrechtsvereinbarung	111
ff) An ICSID angelehnte Klauseln	111
gg) Verzicht durch Individualabrede in Investitionsverträgen	112
b) Das UN-Staatenimmunitätsübereinkommen und das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität	113
c) Adressat des Verzichts	115
3. Zusammenfassung	116
4. Vorschlag für eine Verzichtsklausel	116
5. Prüfung des Immunitätsverzichts durch nationale Gerichte	117
a) Die Entscheidungen des BGH im Fall Walter Bau	118
b) Die Ansicht von Raeschke-Kessler	118
c) Eigene Ansicht	119
III. Internationale Immunität der Europäischen Union	121

E. Rechtsschutzbedürfnis	125
I. Anwendbarkeit der deutschen Voraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses	125
II. Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei Mangel an nicht-immunen Rechtsgütern	128
F. Exkurs: Das Erfordernis der Binnenbeziehung in der Schweiz	129
G. Fazit zu Kapitel 2	131

Kapitel 3

Versagung der Vollstreckbarerklärung 133

A. Grundlagen zu den Versagungsgründen vor nationalen Gerichten	133
I. Prüfung nach dem New Yorker Übereinkommen	134
1. Art. V Abs. 1 NYÜ	135
2. Art. V Abs. 2 NYÜ	136
a) Verstoß gegen den <i>ordre public</i>	136
aa) Der Begriff des <i>ordre public international</i>	136
bb) Prüfungsrahmen	139
cc) Völkerrechtliche Verpflichtungen als Grenzen der Anwendung des <i>ordre public</i> bei ISDS-Schiedssprüchen	142
b) Fehlende Schiedsfähigkeit	143
II. Prüfung nach dem ICSID-Übereinkommen	144
1. Grundsätzliche Unbedingtheit der Durchsetzung nach Art. 54 ICSID	144
2. Auslegung des Art. 2 Abs. IV InvStreiÜbkG	146
III. An Art. 54 Abs. 1 ICSID angelehnte Klauseln in IIAs	147
B. Intra-EU BITs	149
I. Unvereinbarkeit von Intra-EU BITs mit dem EU-Recht	150
1. Die Achmea-Entscheidung des EuGH	150
a) Unklarheiten als Konsequenz der Achmea-Entscheidung	153
b) Spezifika der Schiedsklausel im Niederlande-Slowakei-BIT	154
c) Ausweitung der Achmea-Entscheidung auf BITs mit Drittstaaten	156
d) Auswirkungen der Achmea-Entscheidung auf die Energiecharta	157
e) Auswirkungen der Achmea-Entscheidung auf laufende Verfahren	159
f) Auswirkungen auf Verfahren nach Investor-Staat-Verträgen	160
2. Die Prüfung der Schiedsvereinbarung durch das Exequaturgericht	161
a) Gerichte der EU-Staaten	163
aa) Wirksamkeit der Schiedsabrede trotz Unvereinbarkeit des BIT mit EU-Recht	163
bb) Schiedsabreden vor Beitritt zur EU	165
cc) Schiedsabreden nach Beitritt zur EU	166

dd) Auswirkungen auf ICSID-Schiedssprüche	172
ee) Schiedsvereinbarungen in Investor-Staat-Verträgen	173
b) Gerichte von Drittstaaten	174
II. Aufgekündigte BITs	174
1. Kündigungswirkung des Art. 59 WVK	175
2. Kündigung durch die Mitgliedstaaten	179
3. Wirkungen der Kündigung	181
a) Wirkung der Kündigung auf laufende Verfahren	181
b) Wirkung der Kündigung auf zukünftige Verfahren	182
aa) Sunset Clauses/Survival Clauses	182
bb) Beginn des Fristenlaufs	183
III. Art. V Abs. 1 S. 1 EuÜ	184
IV. Verneinung der Schiedsfähigkeit	184
V. Fazit	185
C. Entgegenstehendes EU-Recht	186
I. <i>Micula</i> gegen Rumänien	187
II. Weitere Fallgruppen	189
1. Weitere beihilferechtliche Fälle	190
a) Die Solar-Awards	190
b) Nissan/Brexit	191
c) IT-Unternehmen: Apple und Amazon	193
2. Wettbewerbsrecht	193
3. Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV	194
4. Umweltrecht	195
5. Vergaberecht	196
6. Durchsetzungsverbot für Intra-EU BITs	196
III. Relevanz der Problematik	197
IV. <i>Ad hoc</i> -Schiedssprüche	198
1. Lösungsansatz über den <i>ordre public</i>	198
a) Anwendung der <i>Eco Swiss</i> -Rechtsprechung	198
b) Ersetzung der unionswidrigen Handlung durch die Vollstreckbarerklärung	202
aa) Die <i>Asteris</i> -Rechtsprechung des EuGH oder das Kriterium der Freiwilligkeit	203
bb) Das Kriterium der Zurechenbarkeit	206
cc) Die Durchsetzung eines <i>Aliuds</i>	207
dd) Die Fortsetzung der unionsrechtswidrigen Maßnahme durch die Vollstreckbarerklärung	207
c) Bestimmung einer EU-Norm als „grundlegend“	208
d) <i>Ordre public européen</i>	209
e) Auslegung des <i>ordre public</i> anhand der <i>Ratio</i> des EU-Rechts	211

2. Lösung über das Rangverhältnis von ISDS und EU-Recht	213
3. Lösung über die fehlende Schiedsfähigkeit	214
4. Zwischenfazit	215
V. ICSID-Schiedssprüche	216
1. Ausgangslage	216
2. Versagungsgrund aus Art. 54 Abs. 3 ICSID	216
3. Ordre public-Vorbehalt aus übergeordneten Erwägungen	218
a) Ordre public-Vorbehalt aufgrund Verfassungsrechts	218
b) Ordre public-Vorbehalt aus der EMRK	221
4. Art. 30 WVK	222
5. Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts	224
6. Übertragung der Solange-II und Bosphorus-Rechtsprechung	229
a) Einschränkung der Prüfung durch das ISDS-Tribunal	230
b) Übertragung auf das Exequaturverfahren	232
aa) Ausnahme vom EU-Recht im Exequaturverfahren	233
bb) Systematic Integration auf Exequaturebene	234
7. Zwischenfazit	234
VI. Fazit	235
D. Folgen eines Aufhebungsverfahrens im Ausland	235
I. Im Ausland aufgehobene Schiedssprüche	235
II. Im Ausland bestätigte Schiedssprüche	240
E. Fehlende Schiedsfähigkeit	244
F. Anwendung des § 826 BGB	246
G. Weitere Versagungsgründe unter Anwendung der WVK	248
H. Fazit zu Kapitel 3	249

Kapitel 4

Das Zwangsvollstreckungsverfahren	252
A. Vollstreckungssubjekte	253
I. Staaten	253
II. Die Europäische Union	254
III. Investoren	255
B. Vollstreckungsimmunität	255
I. Grundlagen	255
1. Abgrenzung zur Jurisdiktionsimmunität	255

2. Subjektbezogene und objektbezogene Vollstreckungsimmunität	257
a) Abgrenzung der beiden Ansätze	257
b) Arten objektbezogener Vollstreckungsimmunität	261
3. Die Lehren von der absoluten und der relativen/restriktiven Vollstreckungsim- munität	262
a) Ausprägungen der relativen/restriktiven Vollstreckungsimmunität in der Li- teratur	264
b) Internationale Abkommen	265
aa) Restriktive Vollstreckungsimmunität aus Art. 19 UNStImmÜ	265
bb) Art. 23 EuStImmÜ	267
cc) Bewertung	268
c) Ansicht des BVerfG und Anwendung durch die deutschen Gerichte	268
4. Eigener Standpunkt und Zwischenfazit	270
II. Vollstreckungsobjekte	271
1. Diplomatisch genutztes Vermögen	271
2. Militärisch genutzte Güter	272
3. Vermögen von Zentralbanken	273
4. Gegenstände, die der kulturellen Repräsentation dienen	273
5. Bewertung	275
III. Anwendung von NYÜ und ICSID-Übereinkommen	275
1. Vollstreckungsimmunität und NYÜ	275
2. Gleichlauf zwischen ICSID- und ad hoc-Schiedssprüchen	276
3. Zwischenfazit	278
IV. Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität	278
1. Impliziter Verzicht in der Schiedsabrede	279
a) Verzicht durch Abschluss der Schiedsabrede	279
b) Verzicht durch Inbezugnahme von speziellen Schiedsregeln	281
c) Keine Erheblichkeit des Immunitätsverzichts für das Exequaturverfahren	282
d) Impliziter Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität im ICSID-Überein- kommen	283
e) Impliziter Verzicht durch Verpflichtung zur Befolgung eines Schiedsspru- ches in IIAs	286
f) Zwischenfazit	286
2. Verzicht durch Inbezugnahme des NYÜ	287
3. Expliziter Verzicht in der Schiedsabrede	287
a) Expliziter Verzicht in IIAs	287
b) Expliziter Verzicht in Investor-Staat-Verträgen	288
4. Akzeptanz des Verzichts durch nationale Gerichte	289
5. Sonderfall: Verzicht in Bezug auf diplomatisch genutzte Rechtsgüter	289

V. Alternative Vorschläge zum Umgang mit der Vollstreckungsimmunität	291
1. Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Erfüllung des Schiedsspruchs	291
2. Abwägung zwischen staatlichen und privaten Interessen	292
VI. Zusammenfassung zur Vollstreckungsimmunität	293
C. Zwangsvollstreckung gegen die Europäische Union	294
I. Das Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union	294
II. Vollstreckungsimmunität für Gegenstände der Europäischen Union	295
III. Bilaterale Abkommen der EU mit Drittstaaten	297
IV. Einzelstaatliche Akte von Drittstaaten	297
V. Bewertung	298
D. (Analoge) Anwendung des § 882a ZPO	299
I. (Analoge) Anwendung des § 882a Abs. 1 ZPO	299
II. (Analoge) Anwendung des § 882a Abs. 2 ZPO	301
E. Antragsrecht politischer Behörden auf gerichtliche Prüfung	302
F. Zwangsvollstreckung aus unionsrechtswidrigen Schiedssprüchen	303
G. Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung	304
I. Vorschlag einer Konvention zur Vollstreckung gegen Staaten	304
II. Modellgesetz für die Vollstreckung aus ISDS-Entscheidungen	305
III. Vorschlag eines internationalen Vollstreckungsfonds	306
IV. Bewertung der bisher erläuterten Vorschläge	307
V. Vorschlag einer mehrstufigen Sicherungsklausel	308
H. Fazit zu Kapitel 4	310

Kapitel 5

Maßnahmen im Anschluss an die nationalen Verfahren	312
A. Maßnahmen vor deutschen Gerichten	312
I. Maßnahmen gegen die Exequaturentscheidung	312
1. Rechtsbeschwerde	312
2. Wiederaufnahmeverfahren nach den §§ 578 ff. ZPO	313
3. § 826 BGB	315
II. Schadensersatzanspruch gegen den deutschen Staat	316
1. Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	316
2. Enteignungsgleicher Eingriff	318
B. Maßnahmen vor dem EGMR	320

C. Einleitung eines erneuten ISDS-Verfahrens 322

 I. Erneutes Verfahren gegen den Gaststaat 322

 II. Verfahren gegen den Vollstreckungsstaat 326

 III. Fazit 329

D. Exkurs: Alternativen zur Zwangsvollstreckung 329

 I. Investitionsversicherungen 329

 II. Verkauf des Schiedsspruches 330

 III. Post-Award-Vergleich 331

 IV. Diplomatischer Schutz 332

 V. Maßnahmen gegen die Reputation des Gaststaates 334

E. Fazit zu Kapitel 5 334

Schlussbetrachtung 336

Literaturverzeichnis 339

Verzeichnis zitierter Rechtsprechung 385

Verzeichnis zitierter Schiedssprüche 395

Stichwortverzeichnis 398

Einleitung

I. Einführung in die Thematik

Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit ist ein Streitschlichtungsmechanismus, welcher dazu geschaffen wurde, einem privaten Investor die Durchsetzung seiner Rechte gegenüber einem souveränen Staat vor einem neutralen Forum zu ermöglichen.¹ Da aufgrund des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten² und des Prinzips „*par in parem non habet imperium*“³ grundsätzlich Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen⁴, stünde ohne die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit ein privater Investor, abgesehen von oftmals nur schwer zu erlangendem diplomatischen Schutz, hilflos da, wenn er sich durch einen Gaststaat in seinen Rechten verletzt sieht. Der Zweck dieser Schiedsgerichte liegt also darin, Recht zu sprechen, wo keine Hilfe durch staatliche Gerichte erwartet werden kann. Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit gilt als Erfolgsgeschichte,⁵ gewährleistet sie doch offenbar die Waffen-gleichheit zwischen zwei ungleichen Parteien. Man könnte nun davon ausgehen, dass der Investor mit dem Erlass eines für ihn günstigen Schiedsspruchs sein Ziel erreicht hat, da er durch diesen eine Kompensation für sein erlittenes Unrecht erlangen kann. In den meisten Fällen akzeptieren unterlegene Staaten die gegen sie ergangenen Entscheidungen und kommen ihren Verpflichtungen nach.⁶ Laut einer Studie aus dem Jahr 2008 wurden etwa 90 % der gegen Staaten oder Staatsunternehmen ge-

¹ Vgl. Bjorklund, Am. Rev. Int'l Arb. 21 (2010), 211, 214.

² Vgl. Art. 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen „*Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.*“ sowie die Präambel der „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten, A/RES/2625 (XXV) vom 24. 10. 1970. Ney, Sovereign Immunities of States: A German Perspective, 32, 33.

³ „Gleiches hat über Gleiches keine Macht“.

⁴ BVerfG, NJW 2007, 2605, 2607; Kelsen/R. W. Tucker, Principles of international law, S. 357; T. Stein/Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, Rn. 525.

⁵ Weltweit wurden mittlerweile über 855 ISDS-Verfahren eingeleitet. Siehe *United Nations Conference on Trade and Development*, World Investment Report 2018 2018, xiii.

⁶ Saunders/Salomon, Arb. Int'l 2007, 467; van Harten/Loughlin, EJIL 2006, 121, 134; Blackaby et al., Redfern and Hunter on international arbitration, 11.07; Kröll, Enforcement of Awards, 1482, 1483; Blane, N.Y.U. J. Int'l L. & Pol. 41 (2009), 453, 497; Baltag, Am. Rev. Int. Arbitr. 19 (2008), 391, 391 und 403, mit Verweis auf die Studie „*2008 Corporate Attitudes: Recognition and Enforcement of Foreign Awards*“ abrufbar unter: http://www.arbitration.qmul.ac.uk/media/arbitration/docs/IAstudy_2008.pdf, 13.

richteten Schiedssprüche freiwillig erfüllt.⁷ Diese große Akzeptanz wird bisweilen mit der Effektivität der Durchsetzungsmechanismen erklärt.⁸ Die Zahlen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen unterlegene Staaten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verweigern. In diesen pathologischen Fällen⁹ fängt für den Investor im Anschluss an das Schiedsverfahren das prozessuale Drama erst an. Die Gründe hierfür liegen nicht nur in der fehlenden Akzeptanz für den Schiedsspruch auf Seiten des Schuldners, sondern teilweise auch in parteiexternen Faktoren, wenn beispielsweise die Europäische Kommission dem verklagten Staat die Erfüllung eines Schiedsspruches untersagt.¹⁰ Weigert sich der unterlegene Staat den Schiedsspruch anzuerkennen und zu erfüllen, beginnt für die obsiegende Partei oftmals eine Odyssee, bei welcher sie vor verschiedensten Gerichten unterschiedlicher Nationen die Durchsetzung der ihr zugesprochenen Rechte versuchen muss. Scheitert die Durchsetzung, so ist der erlangte Schiedsspruch wertlos.¹¹ Staaten, die in der Vergangenheit die Erfüllung eines ISDS-Schiedsspruches verweigert haben, sind unter anderem¹² Russland, Argentinien, Kasachstan, Kirgisistan, Thailand und Zimbabwe.¹³ Aus den Fällen mit Bezug zu Deutschland lassen sich die vielzitierten Fälle der „*Sedelmayer-Saga*“¹⁴ und des auch aus der Tageszeitung¹⁵ bekannten Verfahrens *Walter Bau gegen Thailand*¹⁶ nennen.

⁷ *Mistelis/Baltag*, Am. Rev. Int. Arbitr. 19 (2008), 319, 357 ff., demnach mussten lediglich 19% der Unternehmen, die ein Schiedsverfahren gegen einen Staat geführt hatten, eine gerichtliche Durchsetzung eines Schiedsspruches versuchen; hierauf verweisend auch *Baltag*, Am. Rev. Int. Arbitr. 19 (2008), 391, 405.

⁸ *Reinisch*, Enforcement of Investment Awards, 671, 697; *van den Berg*, Arb. Int'l 1989, 2.

⁹ Siehe für einige Fälle, in welchen Staaten die Erfüllung eines ISDS-Schiedsspruches verweigert haben *Peterson*, How Many States are not paying Awards under investment treaties?, <https://www.iareporter.com/articles/how-many-states-are-not-paying-awards-under-investment-treaties/>.

¹⁰ So in dem noch zu behandelnden Verfahren *Micula gegen Rumänien*.

¹¹ So wird von einem „*hollow victory*“ gesprochen, vgl. *Bjorklund*, Am. Rev. Int'l Arb. 21 (2010), 211 und von einer „*teuer erkaufte Rechtsansicht*“, *Langkeit*, Staatenimmunität und Schiedsgerichtsbarkeit, S. 222.

¹² Weitere Einzelfälle werden im Laufe der Arbeit vorgestellt.

¹³ *Peterson*, How Many States are not paying Awards under investment treaties?, <https://www.iareporter.com/articles/how-many-states-are-not-paying-awards-under-investment-treaties/>; siehe auch *Joubin-Bret*, The effectiveness of the ICSID mechanism regarding the enforcement of arbitral awards, 99, 102.

¹⁴ *Sedelmayer ./ Russian Federation*, SCC Award v. 07.07.1998, <https://www.italaw.com/cases/982>.

¹⁵ Siehe nur *Dorfer*, Thai-Prinz kauft gepfändete Boeing frei, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/freising/flughafen-muenchen-thai-prinz-kauft-gepfandete-boeing-frei-1.1126892>; sowie *Budras*, Ende einer Posse: Der thailändische König und die deutsche Justiz, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/ende-einer-posse-der-thailaendische-koenig-und-die-deutsche-justiz-14568487.html>; *Sabinsky-Wolf*, Streit mit Walter-Bau-Konzern: Thailand zahlt 45 Millionen, <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Streit-mit-Walter-Bau-Konzern-Thailand-zahlt-45-Millionen-id40411592.html>.

In ersterem hatte der deutsche Unternehmer *Franz Sedelmayer* Schiedsklage gegen Russland aufgrund einer Enteignung seiner Investition erhoben. *Sedelmayer* wollte Anfang der 90er Jahre mit den Polizeibehörden in St. Petersburg (damals noch Leningrad) zusammenarbeiten und ihnen unter anderem Schulungen in sicherheitsrelevanten Fragen und polizeiliche Ausrüstung anbieten.¹⁷ Hierfür wurde mit einer staatlichen Behörde ein Joint-Venture gegründet, welches eine aufwändige Gebäuderenovierung auf einem von russischer Seite zur Verfügung gestellten Grundstück vornahm.¹⁸ Per Erlass wurde das Grundstück dem Joint-Venture im Anschluss an die Renovierungsarbeiten jedoch wieder von russischer Seite aus entzogen, um es als Teil der Residenz von *Boris Yeltsin* zu nutzen.¹⁹ Daraufhin erhob *Sedelmayer* Klage vor einem Investitionsschiedsgericht mit Sitz in Stockholm.²⁰ Das Schiedsgericht sprach ihm im Jahr 1998 2,35 Millionen US-Dollar plus Zinsen als Entschädigung zu.²¹ Russland verweigerte jedoch die Erfüllung des Schiedsspruchs. *Sedelmayer* versuchte daraufhin seinen Anspruch – mit wenig Erfolg – unter anderem vor schwedischen²² und deutschen²³ Gerichten durchzusetzen.²⁴ Insgesamt soll er diesbezüglich über 16 Jahre hinweg mehr als 140 Prozesse geführt haben.²⁵ *Sedelmayer* gab an, alleine in Deutschland habe er über 30 verschiedene Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.²⁶ Unter anderem versuchte er Forderungen Russlands gegen die *Deutsche Lufthansa AG* für Überflugrechte zu pfänden, was jedoch vom BGH in letzter Instanz verweigert wurde.²⁷ Erst im Jahr 2006 konnte er einen Teilsieg erringen, nachdem er einen Hinweis von Freunden beim russischen Geheimdienst auf einen Gebäudekomplex in Köln erhalten hatte, welcher früher für

¹⁶ *Walter Bau AG .J. The Kingdom of Thailand*, Award v. 01.07.2009, <https://www.italaw.com/cases/123>.

¹⁷ Siehe *Sedelmayer .J. Russian Federation*, SCC Award v. 07.07.1998, I. Factual Background; siehe auch *KG Berlin*, SchiedsVZ 2004, 109, 110.

¹⁸ *Bungenberg*, IPRax 2011, 356; *Alexandrov/Laird*, Compliance and Enforcement, 1171, 1182.

¹⁹ *Bjorklund*, State Immunity and the Enforcement of Investor-State Arbitral Awards, 302, 314.

²⁰ Basierend auf dem „Vertrag vom 13. Juni 1989 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen“, BGBl. 1990 II, 342; siehe *BGH*, NJW-RR 2006, 198.

²¹ *Sedelmayer .J. Russian Federation*, SCC Award v. 07.07.1998, VI. The Award.

²² Siehe dazu die englischsprachige Besprechung von *Wrangle*, Am. J. Int. Law 106 (2012), 347.

²³ Das KG erteilte ihm das Exequatur am 16.02.2001; *KG Berlin*, SchiedsVZ 2004, 109.

²⁴ Siehe zu den einzelnen Verfahren die Auflistung unter <https://www.italaw.com/cases/982>.

²⁵ *Higgins*, Beating Russia at its own long game, <https://www.nytimes.com/2015/02/10/world/europe/once-friendly-with-putin-german-goes-to-court-over-seized-assets.html>.

²⁶ *Alexandrov/Laird*, Compliance and Enforcement, 1171, 1183, Fn. 34.

²⁷ *BGH*, NJW-RR 2006, 198.